

RS UVS Kärnten 1998/07/21 KUVS- 894/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1998

Rechtssatz

Wer eine Gastwirtin lautstark beschimpft sowie zur Seite stößt und im Lokal lautstark herumschreit und anwesende Gäste belästigt und anrumpelt, wodurch er durch ein besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at